

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim

Vom 12./29. Juli/18./20. Oktober 2022

(KABl. Nr. 197 S. 284)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Klosterfelde, Marienwerder, Prennden, Ruhlsdorf, Sophienstadt und Stolzenhagen haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindegliederungsgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Klosterfelde, Marienwerder, Prennden, Ruhlsdorf, Sophienstadt und Stolzenhagen entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Klosterfelde“, „Prennden“, „Stolzenhagen“ und „Ruhlsdorf-Marienwerder-Sophienstadt“.

(3) ¹Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. ²Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

(2) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des Gemeindegeldes aus dem Gebiet der Ortskirche und
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

- (3) Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich einer Ortskirche bedarf des Einvernehmens des zuständigen Ortskirchenrates.
- (4) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindekirchenrat.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören zwölf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.
- (3) 1Die Ortskirchenräte der Ortskirchen „Klosterfelde“, „Prenden“ und „Stolzenhagen“ wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. 2Der Ortskirchenrat der Ortskirche „Ruhlsdorf-Marienwerder-Sophienstädt“ wählt sechs Mitglieder in den Gemeindekirchenrat, dabei sollen möglichst alle Ortsteile vertreten sein. 3Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf eins festgelegt.
- (4) 1Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. 2Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. 3Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. 4Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.